

SATZUNG DER PIRATEN-HOCHSCHULGRUPPE AUGSBURG (PHG)

2. Fassung vom 09. Februar 2012

§1 NAME, SITZ

(1) Die Hochschulgruppe führt den Namen „Piraten-Hochschulgruppe Augsburg“. Der Sitz ist Augsburg. Der Name wird mit „PHG“ abgekürzt.

§2 ZWECK UND ZIELE

(1) Die Hochschulgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, die Piratenbewegung der Studierenden zu unterstützen und an der Universität Augsburg bekannt zu machen.

(2) Die Hochschulgruppe setzt sich zum Ziel, die Hochschulpolitik über Hochschulgremien maßgeblich zu beeinflussen.

(3) Hochschulpolitik und Entscheidungen der Hochschulleitung müssen transparent sein.

(4) Der Zugang zur Bildung muss für jeden Menschen frei und fair zugänglich sein.

(5) Die studentische Mitbestimmung in den Hochschulgremien muss gestärkt werden.

(6) Datenschutz und Datensparsamkeit muss sowohl für Studenten, als auch für Hochschulangestellte gewährleistet sein. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von zentraler Bedeutung.

(7) Öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse müssen frei zugänglich sein.

(8) Die Hochschulgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, die Identifikation der Studierenden mit der Universität Augsburg und ihren Standorten zu fördern.

(9) Wir fordern einen freien und unentgeltlichen Zugang zu Skripten und alten Klausurangaben.

§3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Nur Personen, die an der Universität Augsburg immatrikuliert sind, können Mitglied werden. Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Hochschulgruppe, die Grundordnung der Universität Augsburg und die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland an.

(2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt, Exmatrikulation oder durch

Ausschluss aus der Hochschulgruppe.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(4) Der freiwillige Austritt aus der Hochschulgruppe ist jederzeit möglich. Er kann formlos beim Vorstand beantragt werden.

§4 FINANZEN

(1) Die Hochschulgruppe finanziert sich über freiwillige Spenden der Mitglieder und Außenstehender.

(2) Die Finanzen werden vom Vorstand verwaltet. Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenwart benennen.

(3) Der Jahresabschluss wird durch einen vom Vorstand unabhängigen Kassenprüfer geprüft. Die Mitgliederversammlung bestellt den Kassenprüfer.

§5 ORGANE

(1) Die Organe der Hochschulgruppe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Gründungsversammlung vom 25.10.2010.

§6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Hochschulgruppe.

(2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einwöchiger Frist und unter Angabe einer zumindest vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Sie tagt mindestens einmal pro Semester. Die Mitgliederversammlung findet nach Möglichkeit während der Vorlesungszeit statt. Darüberhinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Wohl der Hochschulgruppe das erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder verlangen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Kommt der Vorstand dieser Aufgabe nicht nach, so ist jedes Mitglied dazu berechtigt. Einladungen können auf elektronischem Wege an der Mitglieder übermittelt werden.

(3) In der letzten regulären Mitgliederversammlung der Legislaturperiode finden statt:

1. Veröffentlichung des Jahresberichts sowie

Entlastung des Vorstands

2. Wahl der Mitglieder des Vorstands
- (4) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Gäste sind grundsätzlich zugelassen. Gäste können mit einer 2/3-Mehrheit der versammelten Mitglieder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (6) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens zwei anwesend sind und die in §6 (1) Satz 1 und Satz 7 der Satzung erforderliche Form eingehalten wurde. Ein Mangel der Ladung wird geheilt, wenn ein Mitglied, das nicht ordnungsgemäß geladen wurde und dennoch auf der Mitgliederversammlung erscheint, den Mangel nicht rügt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, welcher die Finanzen prüft. Die Kassenprüfer geben eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (9) Eine Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Neuwahl des Vorstands beschließen.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll erstellt werden.

§7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzender
 2. Stellvertretender Vorsitzender
 3. Kassenwart (sofern bestimmt)
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende kann auch zum Kassenwart gewählt werden. Der Vorstand wird auf jeweils eine Legislaturperiode gewählt. Die Legislaturperiode ist identisch mit der des studentischen Konvents der Universität Augsburg.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 1. Die Mitgliederversammlung einzuberufen und

zu organisieren.

2. Ansprechpartner der Hochschulgruppe nach innen und außen.
3. Transparenz innerhalb der Hochschulgruppe zu garantieren.
- (4) Der Vorstand wird geheim mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Mitglied der Hochschulgruppe hat eine Stimme. Erster und zweiter Vorsitz sowie Kassenwart werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

§8 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Anträge zu Satzungsänderungen müssen auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (2) Anträge zu Satzungsänderungen werden beim Vorstand eingereicht.

§9 AUFLÖSUNG

- (1) Wenn die Hochschulgruppe weniger als zwei Mitglieder hat, löst sie sich auf. Das Vermögen der Hochschulgruppe fließt bei Auflösung der „Augsburger Tafel e.V.“ zu.

§10 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.10.2010 an der Universität Augsburg verabschiedet und auf der Mitgliederversammlung am 09.02.2012 geändert. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.